

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Verkündet am
22. Juni 1989

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 4 RLw 2/88

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Alterskasse,
Kiel, Schulstraße 29,

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
22. Juni 1989 durch den Vorsitzenden Richter **R a u s c h e r**, die Richter **S t a r k** und
Dr. **E n g e l m a n n** sowie die ehrenamtlichen Richter **K l e n k e** und **J u n g w i r t h**
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Itzehoe vom 29. März 1988
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist die Gewährung eines Zuschusses zum Beitrag in der Altershilfe für Landwirte.

Der Kläger ist seit dem 1. Juli 1987 landwirtschaftlicher Unternehmer eines von seinem Vater übernommenen landwirtschaftlichen Betriebes, der zum Zeitpunkt der Übernahme einen tatsächlichen Wirtschaftswert von 32.927,49 DM hatte. Im Jahre 1986 hatte der Kläger aus einer abhängigen Beschäftigung im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb ein Bruttoarbeitsentgelt von 9.809,-- DM erzielt. Seine Ehefrau hatte im selben Zeitraum Arbeitslosenhilfe (4.809,16 DM) und Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (2.478,16 DM) erhalten.

Der Kläger beantragte am 31. August 1987 die Gewährung eines Beitragszuschusses bzw eines Sonderzuschusses zu den Beiträgen in der Altershilfe für Landwirte bzw die Gewährung einer Beitragsentlastung. Die Beklagte lehnte den Antrag hinsichtlich aller drei Leistungen mit Bescheid vom 26. Oktober 1987 ab, da der Wirtschaftswert des Unternehmens den festgesetzten Grenzwert überschreite, das erzielte außerlandwirtschaftliche Einkommen in Höhe von 12.287,-- DM mehr als ein Siebtel (1/7) der Bezugsgröße betrage bzw sich das nachgewiesene Gesamteinkommen auf mehr als 43.344,-- DM belaufe. Der Widerspruch des Klägers hiergegen blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 14. Dezember 1987).

Auf seine Klage, mit der der Kläger die Gewährung eines Beitragszuschusses begehrt hat, hat das Sozialgericht (SG) Itzehoe die Bescheide der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger bescheidmäßig einen Beitragszuschuß ab 1. Juli 1987 zu gewähren (Urteil vom 29. März 1988). Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, der Kläger habe gemäß § 3c Abs 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) idF des Dritten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (3. ASEG) vom 20. Dezember 1985 (BGBl I S 2475) iVm §§ 1, 2 der Verordnung über einen Beitragszuschuß in der Altershilfe für Landwirte (GAL-Beitragszuschußverordnung - GBV) vom 21. Mai 1986 (BGBl I S 750) einen Anspruch auf Gewährung des Beitragszuschusses ab 1. Juli 1987. Der Wirtschaftswert seines landwirtschaftlichen Unternehmens betrage nicht mehr als 40.000,-- DM. Das zu berücksichtigende Einkommen überschreite nicht 1/7 der Bezugsgröße. Für die Ermittlung der wirtschaftlichen Ver-



hältnisse sei nämlich auf den Beginn der Beitragspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer, also auf den 1. Juli 1987, abzustellen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Kläger kein außerlandwirtschaftliches Einkommen mehr erzielt, so daß sein Einkommen des Vorjahres nicht mehr hätte berücksichtigt werden dürfen.

Die Beklagte hat mit Zustimmung des Klägers die vom SG zugelassene Sprungrevision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des § 1 GBV iVm § 3c Abs 1, 4, 7 und 8 GAL. Unzutreffend sei die Auffassung des SG, für die Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse sei dann der Zeitpunkt der Beitragspflicht maßgebend, wenn diese nach dem 30. November des Vorjahres begonnen habe. Eine direkte oder analoge Anwendung der in Bezug genommenen Vorschriften des § 3c Abs 4 GAL und des § 1 Abs 2 GBV sei nicht zulässig. Diese Regelungen bezögen sich allein auf die betrieblichen Verhältnisse des landwirtschaftlichen Unternehmens, also auf den Wirtschaftswert, nicht jedoch auf das außerlandwirtschaftliche Einkommen, für dessen Berechnung das im Vorjahr erzielte außerlandwirtschaftliche Einkommen auch dann maßgebend bleibe, wenn die Unternehmertätigkeit erst im Bezugszeitraum aufgenommen worden sei. Gegen die Annahme einer Gesetzeslücke hinsichtlich der Berücksichtigung des Vorjahreseinkommens, die erst eine analoge Anwendung der Vorschriften erlaube, spreche, daß der Gesetzgeber in § 3c Abs 7 GAL eine eng begrenzte Ausnahme von der Berücksichtigung des Vorjahreseinkommens normiert habe, die nicht auf andere Sachverhalte übertragen werden dürfe. Auch die weitergehenden Voraussetzungen für eine Beitragsentlastung seien nicht erfüllt.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Itzehoe vom 29. März 1988 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. § 1 Abs 1 Satz 1 Buchst c GBV stelle auf das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmers ab. Schon begrifflich sei das Einkommen eines Nichtunternehmers damit ausgeschlossen. Zudem falle unter dem Begriff der betrieblichen Verhältnisse in § 1 Abs 2 GBV nicht nur der Wirtschaftswert, sondern auch das außerlandwirtschaftliche Arbeitseinkommen des landwirtschaftlichen Unternehmers. Daraus folge, daß bei einer Beitragspflicht nach dem 30. November 1986 für die Ermittlung der Höhe des



außerlandwirtschaftlichen Einkommens auf den Zeitpunkt des Eintritts der Beitragspflicht abzustellen sei.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist nicht begründet. Im Ergebnis zu Recht hat das SG die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte zur Gewährung eines Beitragszuschusses gemäß § 3c Abs 8 GAL iVm § 1 Abs 1 GBV ab 1. Juli 1987 verurteilt.

Zutreffend hat die Beklagte zunächst die Gewährung eines Beitragszuschusses nach § 3c Abs 1 GAL, eingefügt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 durch Art 1 Nr 6 des 3. ASEG, abgelehnt. Danach erhalten beitragspflichtige landwirtschaftliche Unternehmer, zu denen der Kläger ab 1. Juli 1987 zählt, einen Zuschuß zu den Beiträgen für die Altershilfe in der Landwirtschaft, wenn ua der Wirtschaftswert (§ 1 Abs 5 GAL) den Grenzwert gemäß Abs 3 der Vorschrift nicht überschreitet. Das ist jedoch bei dem Wirtschaftswert (§ 1 Abs 5 GAL) des vom Kläger übernommenen landwirtschaftlichen Unternehmens der Fall, der mit 32.927,49 DM den in § 3c Abs 3 GAL vorgegebenen Grenzwert um 9,7 vH überschreitet.

Der Anspruch des Klägers auf Beitragszuschuß ergibt sich indes aus § 3c Abs 8 GAL idF des 3. ASEG iVm § 1 GBV. Nach Abs 8 aaO kann die Bundesregierung durch zustimmungspflichtige Rechtsverordnung bestimmen, daß einem nach § 14 GAL beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer abweichend von Abs 1 ein Zuschuß zu seinem Beitrag und zu dem Beitrag für die beitragspflichtigen mitarbeitenden Familienangehörigen auch dann gewährt wird, wenn a) der Grenzwert nach Abs 3 überschritten ist, b) der Wirtschaftswert (§ 1 Abs 5) des landwirtschaftlichen Unternehmens nicht mehr als 40.000,-- DM beträgt und c) das Einkommen (Abs 2) 1/7 der Bezugsgröße nicht überschreitet. Die Vorschrift, die im Regierungsentwurf des 3. ASEG (BT-Drucks 10/3483) noch nicht enthalten war, ist im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens eingefügt worden, um auch in den Fällen noch einen Beitragszuschuß leisten zu können, in denen zwar der Grenzwert für einen Zuschuß nach Abs 1 der Vorschrift überschritten wird, aufgrund der bestehenden - niedrigen - Einkommensverhältnisse der landwirtschaftlichen Unternehmer eine solche Zahlung aber noch angemessen erscheint (vgl Bericht des Abgeordneten Kirschner zum 3. ASEG, BT-Drucks 10/4246, S 30, unter Nr 6).



In Ausfüllung der Ermächtigung des § 3c Abs 8 GAL regelt § 1 Abs 1 Satz 1 GBV - unter Wiederholung der in Abs 8 aaO Buchst a und b genannten Voraussetzungen - in Buchst c der Vorschrift, daß das im letzten Kalenderjahr erzielte - außerlandwirtschaftliche Einkommen (§ 3c Abs 2 iVm Abs 1 Satz 1 GAL) des landwirtschaftlichen Unternehmers und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten 1/7 der Bezugsgröße des laufenden Kalenderjahres nicht überschreiten darf. Diese betrug gem § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB 4) iVm § 2 Sozialversicherungs-BezugsgrößenVO 1987 vom 9. Dezember 1986 (BGBl I S 2451) in 1987 36.120,-- DM (1/7 hiervon = 5.160,-- DM). Während somit für die Ermittlung des Einkommens gem § 3c Abs 2 GAL auf das im letzten Kalenderjahr erzielte Einkommen abgestellt wird, sind für die Ermittlung des Wirtschaftswertes des landwirtschaftlichen Unternehmens die am 30. November des vergangenen Jahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse maßgebend (§ 1 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 GBV; entsprechend § 3c Abs 4 GAL für den Zuschuß nach § 3c Abs 1 GAL). Für den Fall, daß eine Beitragspflicht - etwa durch Übernahme eines landwirtschaftlichen Unternehmens - nach dem 30. November des vergangenen Jahres beginnt, bestimmt Halbsatz 2 der Vorschrift, daß dann die betrieblichen Verhältnisse bei Beginn der Beitragspflicht maßgebend sind. Eine entsprechende Aktualisierungsregelung für die Ermittlung des Einkommens nach § 3c Abs 2 GAL bei später beginnender Beitragspflicht enthält die GBV nicht. Insbesondere wird nicht auf § 3c Abs 7 GAL Bezug genommen, wonach bei dem Zuschuß nach Abs 1 aaO auf Antrag des Berechtigten wesentliche Minderungen des Einkommens zu berücksichtigen sind.

Einer - ggf lückenfüllenden - Heranziehung des § 3c Abs 7 GAL bedarf es hingegen im vorliegenden Fall nicht. Eine Auslegung der maßgeblichen Vorschriften nach ihrem Sinn und Zweck ergibt, daß das Einkommen, das der Kläger im Jahr vor der Aufnahme der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit erzielt hatte, bei der Prüfung nach § 1 Abs 1 Satz 1 Buchst c GBV nicht heranzuziehen war. Die Vorschrift knüpft - ebenso wie § 3c Abs 1 GAL - an das von dem landwirtschaftlichen Unternehmer (und ggf seinem Ehegatten) erzielte Einkommen iS von § 3c Abs 2 GAL an. Zu diesem - außerlandwirtschaftlichen - Einkommen zählt nach dessen Buchst a) Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft. Schon nach dem Wortlaut des § 1 Abs 1 GBV, der auf den "landwirtschaftlichen Unternehmer" abstellt, müssen Unternehmer-eigenschaft und das Erzielen außerlandwirtschaftlichen Einkommens zusammenfallen. Danach ist nur das Einkommen berücksichtigungsfähig, das von



einem landwirtschaftlichen Unternehmer (oder dessen Ehegatten) erzielt worden ist. Diese Auslegung, die bereits der Wortlaut der Vorschrift nahelegt, entspricht allein Sinn und Zweck der Vorschrift. Sowohl § 3c Abs 8 GAL iVm § 1 GBV als auch § 3c Abs 1 GAL dienen dem Ziel, landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe zumindest teilweise bei den Beiträgen für die landwirtschaftliche Altershilfe zu entlasten, da diese Betriebe aufgrund der steigenden Beitragslast einen prozentual höheren Anteil ihres Gewinnes hierfür aufwenden müssen als landwirtschaftliche Großbetriebe (vgl. Begr. RegEntw., aaO, S. 13, 17). Auszugehen ist also von einer sozialen Schutzbedürftigkeit der genannten Betriebe, die das Gesetz als vorliegend erachtet, wenn die aufgestellten Voraussetzungen - Unterschreiten eines bestimmten Wirtschaftswertes und geringes außerlandwirtschaftliches Einkommen - erfüllt sind. Einkommen, das ein landwirtschaftlicher Unternehmer schon vor Aufnahme seiner Unternehmertätigkeit erzielt hat, sagt jedenfalls dann nichts über seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit aus, wenn seit Aufnahme der Unternehmertätigkeit kein derartiges Einkommen mehr erzielt wird. Dieses - vorher, also nicht neben Einkommen aus einem landwirtschaftlichen Unternehmen erzielte - Einkommen ist im Regelfall für den laufenden Lebensunterhalt verbraucht und steht für die Zahlung von Beiträgen für die Altershilfe der Landwirte nicht mehr zur Verfügung. Es wäre zweckwidrig, es bei der Prüfung der Voraussetzung des § 1 Abs 1 Satz 1 Buchst. a bis c GBV, anhand derer die soziale Schutzbedürftigkeit des "landwirtschaftlichen Unternehmers" ermittelt werden soll, zugrunde zu legen.

Die Voraussetzung, wonach das "im letzten Kalenderjahr" erzielte Einkommen (§ 1 Abs 1 Satz 1 Buchst. c GBV) zu berücksichtigen ist, hebt hingegen auf den vom Gesetz als Regelfall unterstellten Umstand ab, daß im Kalenderjahr vor Antragstellung zugleich ein landwirtschaftliches Unternehmen betrieben worden ist. In diesem Fall lassen dessen Wirtschaftswert am 30. November des vergangenen Jahres sowie das im letzten Kalenderjahr erzielte außerlandwirtschaftliche Einkommen des Unternehmers eine Aussage über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit die soziale Schutzbedürftigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmers zu. Dabei ist der Gesetzgeber auf das im vergangenen Jahr erzielte Einkommen lediglich deshalb zurückgegangen, weil die an sich wünschenswerte Berücksichtigung der aktuellen finanziellen Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten geführt hätte (so Begr. RegEntw., aaO, S. 17 Nr. 6, zu § 3c Abs 1 GAL). Die Regelung steht der hier getroffenen Auslegung somit nicht entgegen.

Aus allem folgt, daß beim Kläger das außerlandwirtschaftliche Einkommen des letzten Kalenderjahres nur dann hätte berücksichtigt werden dürfen, wenn er



solches auch noch nach Aufnahme seiner landwirtschaftlichen Unternehmer­ tätigkeit ab 1. Juli 1987 erzielt hätte. Das ist nach den den Senat bindenden Feststellungen (§ 163 Sozialgerichtsgesetz - SGG) des SG nicht der Fall ge­ wesen. Das Einkommen des Vorjahres in Höhe von 9.808,-- DM war so bei der Prüfung, ob 1/7 der Bezugsgröße (§ 1 Abs 1 Satz 1 Buchst c GBV) über­ schritten worden ist, nicht heranzuziehen.

Dahingestellt bleiben kann, wozu im Urteil des SG Feststellungen fehlen, ob die Ehefrau des Klägers zum 1. Juli 1987 über außerlandwirtschaftliches Ein­ kommen verfügte. In diesem Fall wäre gemäß der genannten Vorschrift auf das von ihr im letzten Kalenderjahr - also im Jahre 1986 - erzielte Einkommen zurückzugehen. Mit ihm allein würde aber nicht 1/7 der Bezugsgröße (5.160,-- DM) überschritten, da zu dem Einkommen iS des § 3c Abs 2 GAL nur das ihr in 1986 gezahlte Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zählte. Dieses belief sich lediglich auf 2.478,60 DM. Die ihr in 1986 ge­ leistete Arbeitslosenhilfe wird dagegen von dem Einkommensbegriff des § 3c Abs 2 GAL nicht erfaßt; sie fällt insbesondere nicht unter die "vergleichbaren Leistungen" iS des Abs 2 Buchst c) der Vorschrift. Denn von den anrechen­ baren Sozialleistungen sollen solche mit fürsorgerechtlichem Charakter wie die Arbeitslosenhilfe oder Sozialhilfe außer Betracht bleiben (vgl Begr RegEntw, aaO , S 17, zu § 3c Abs 2 GAL).

Dem Kläger steht mithin ein Anspruch auf Beitragszuschuß gem § 1 Abs 1 GBV ab 1. Juli 1987 zu. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des SG war zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

